

Die Abschaffung der Orientierungsstufen mit Ablauf dieses Schuljahres ist mit vielfältigen Problemen verbunden. Ob es zu einvernehmlichen Lösungen kommen wird, muss zum jetzigen Zeitpunkt stark bezweifelt werden. Schließlich müssen nicht nur gewaltige Schülerströme bewegt und richtig eingeschätzt werden. Rund 10 000 Lehrkräfte sind zu versetzen und mehrere hundert Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber amtsangemessen unterzubringen.

Auch wenn dieser zuletzt erwähnte Personenkreis bei einer unterwertigen Beschäftigung keinerlei Gehaltseinbußen zu befürchten hat, gibt es doch eine kleine Gruppe von Schulleiterinnen und Schulleitern unter ihnen, deren Problem hier kurz skizziert werden soll.

Diese Kolleginnen und Kollegen haben nach Auflösung ihrer Orientierungsstufe noch genau ein halbes Jahr Dienst vor sich, bevor sie zum 1. Februar 2005 in die Freistellungsphase des Blockmodells eintreten. Bemühungen, ihnen die Möglichkeit des § 109 NBG zu eröffnen, sind auf Widerstand seitens des Kultusministeriums (siehe untenstehende Protokollnotiz) gestoßen.

Zur Erinnerung: Bis in die späten 90er Jahre war es möglich – abgesehen vom Lehrerbereich – in der Verwaltung Personal mit Hilfe des „goldenen Handschlags“ vorzeitig und ohne jegliche Gehaltseinbußen – in den vorzeitigen Ruhestand zu schicken. Ähnliche Überlegungen kursieren aber auch gegenwärtig wieder. In der HAZ vom 10. Dezember war zu lesen, dass in der schwarz-gelben Koalition „Pläne reifen, Beamte in bestimmten Bereichen bereits mit 55 Jahren in den vorläufigen Ruhestand zu schicken“, um so den Personalabbau zu beschleunigen. Dabei würde sich die Landesregierung auf § 109 NBG stützen, der es bei der Auflösung von Dienststellen erlaubt, dort tätige Beamte in den „einstweiligen Ruhestand“ zu versetzen. Diese Beamten würden um etwa 25 Prozent reduzierte Bezüge erhalten, heißt es in dem Zeitungsartikel, aber bis zur endgültigen Pensionierung formell nicht aus dem Dienst ausscheiden – und damit auch nicht mit einem Versorgungsabschlag von 3,6 Prozent pro Jahr bestraft werden.

Eine solche Lösung wird für den Kreis der OS-Schulleitungsmitglieder jedoch ausgeschlossen. Statt dessen sollen sie für gerade mal ein halbes Jahr an eine neue Schule versetzt werden – bei gleichzeitiger Rückkernnung zum Lehrer und mit der damit verbundenen Stundenzahl. Bei genauer Betrachtung des Kalenders und unter Berücksichtigung der Ferien in diesem 1. Schulhalbjahr muss man sich ganz pragmatisch fragen, was es für einen

Auflösung von Orientierungsstufen: Wohin mit den Rektoren?

Pragmatische Lösung ist gefragt

Durch die Auflösung der OS verlieren in Niedersachsen mehrere hundert OS-Schulleitungsmitglieder ihren Dienstposten. Versetzungen auf gleichwertige, entsprechend dotierte Stellen sind geplant. Keine sinnvollen Einsatzmöglichkeiten gibt es aber für einen kleinen Personenkreis unter ihnen: diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die bis zum Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit noch ein halbes Jahr Dienst tun müssen. Zu einer großzügigen Lösung ist Kultusminister Bernd Busemann nicht bereit.

Sinn macht, diesen Personenkreis für vier Monate an eine Schule zu versetzen. Auch bei sorgfältiger Bemühung werden sich keine sinnvolle Einsatzmöglichkeiten finden.

Dabei wäre es durchaus möglich, auch in diesen – übrigens wenigen – Fällen von Absatz 2 des § 109 NBG Gebrauch zu machen, denn dort heißt es: „Ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit kann bei der Auflösung einer Behörde oder bei einer auf Rechtsvorschrift beruhenden wesentlichen Änderung des Aufbaus oder Verschmelzung einer Behörde mit



Goldenen Handschlag

einer anderen in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird und eine Versetzung in ein anderes Amt nicht möglich ist. Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand darf jedoch nur erfolgen, soweit aus Anlass der Auflösung oder Umbildung Planstellen eingespart werden. Sie muss innerhalb von sechs Monaten nach der Auflösung oder Umbildung ausgesprochen werden.“ Dies wäre eine pragmatische und angemessene Lösung, mit der der Kultusminister nicht zuletzt auch der dienstlichen Lebensleistung dieser Beamtinnen und Beamten gerecht würde.

Der Protokollvermerk zeigt aber, dass im MK an eine solche Lösung nicht gedacht wird:

„Sofern ein Funktionsinhaber an einer Orientierungsstufe (z.B. Schulleiter) beispielsweise wenige Tage nach dem 1. August 2004 das 65. Lebensjahr vollendet oder am 1. Februar 2005 die Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit beginnt, ergeben sich die Rechtsfolgen, die in den Erlassen vom 7. April und 16. Sep-

tember 2003 -301-84010- ausführlich beschrieben sind. Im Hinblick darauf, dass die betreffenden Beamten offenbar eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 109 Abs. 2 NBG erwarten, sind diese Fragen rechtlich inzwischen geprüft worden.

Danach kommt eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nicht in Betracht, da unterstellt

werden kann, dass eine Versetzung in ein anderes Amt durchaus möglich ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Endgrundgehalt im anderen Amt auch geringer sein kann, allerdings mindestens dem des Amtes entsprechen muss, das vor dem bisherigen Amt wahrgenommen worden ist.

Sofern die betreffenden Beamten eine weitere Beschäftigung nach Auflösung der Orientierungsstufe nicht wünschen, steht es ihnen frei, ggf. zum 1. August 2004 nach § 57 NBG die Versetzung in den Ruhestand zu beantragen. Ein entsprechendes Ergebnis könnte in den Fällen mit Altersteilzeit erreicht werden, indem die Arbeitsphase im Einvernehmen mit den Betroffenen entsprechend verkürzt würde. Dies setzt jedoch voraus, dass der Beginn des Ruhestandes auf Antrag der oder des Betroffenen um ein ganzes Jahr vorgezogen wird. Dadurch wäre die für die Altersteilzeit im Blockmodell verordnungrechtlich festgelegte Voraussetzung nach wie vor erfüllt, dass sich der Gesamtzeitraum der Altersteilzeit über eine gerade Zahl von Schulhalbjahren erstreckt.

Das Vorziehen des Ruhestandsbeginns wäre – wie auch in allen anderen Fällen – mit gewissen Einbußen in der Versorgung verbunden.

Dem Einwand, die Betroffenen könnten im Falle einer Versetzung nicht geordnet aus dem Dienst verabschiedet werden, ist entgegen zu halten, dass eine angemessene Verabschiedung aus einer unter Umständen lange ausgeübten Leitungsfunktion im Zusammenhang mit der Auflösung der Orientierungsstufe ohnehin stattfindet, ohne Rücksicht darauf, ob die Lehrkraft in der Folgezeit ein anderes Amt wahrnehmen oder in den Ruhestand versetzt wird.

Die Dezerntinnen und Dezernten werden daher gebeten, die Verabschiedung insbesondere für diese Personengruppe in geeigneter Weise vorzunehmen und dabei deren Engagement in ihrer Leitungsfunktion entsprechend zu würdigen.“

Dieser letzte Absatz lässt hoffen, dass zumindest eine angemessene Würdigung der Arbeit vorgenommen werden wird. Dies sollte dann aber für alle Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber gelten, deren Leitungsjob an der OS zu Ende geht EuW